



Musikerordnung

Jugendorchester Stadt Karlsruhe e.V.

- § 1 Der Verein kann mit einer Orchesterleiterin / einem Orchesterleiter einen Anstellungs- oder Honorarvertrag abschließen. Ihr / ihm obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters. Sie / er entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 2 Ziffer 2 der Satzung. Sie / er bestimmt die musikalischen Inhalte und zu spielenden Stücke. Wünsche und Anregungen der Instrumentallehrer*innen, der Orchestersprecher*innen sowie des Vorstandes können hierbei berücksichtigt werden.
- § 2 Der Verein schließt Anstellungs- oder Honorarverträge mit geeigneten Instrumentallehrer*innen. Diese erteilen nach Maßgabe der Verträge Musikunterricht für aktive Vereinsmitglieder.
- § 3 Die Höhe der Vergütung für die Dirigentin / den Dirigenten und die Instrumentallehrer*innen orientiert sich an den ortsüblichen Sätzen.
- § 4 Alle Orchestermitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Mit der Aufnahme als Mitglied wird die Satzung des Jugendorchesters Stadt Karlsruhe e.V. anerkannt.

§ 5 Der Verein ermöglicht im Rahmen seiner Möglichkeiten Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Teilnahme an Instrumentalunterricht. Hierfür haben diese zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Kostenanteil zu entrichten.

Die Höhe des Kostenanteils der Schülerinnen / Schüler ist sozial gestaffelt und abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins, insbesondere von der Höhe der Zuschüsse durch die Stadt Karlsruhe. Die entsprechenden Festlegungen erfolgen immer jährlich durch den Vorstand. Die Höhe des Kostenanteils für den Unterricht beträgt zurzeit für das erste Kind einer Familie monatlich 35 Euro und für das zweite Kind 18 Euro. Ab dem dritten Kind entfällt die Kostenbeteiligung. Die sozial begründete Ermäßigung gilt nur für Musikerinnen und Musiker (Jugendliche und junge Erwachsene) ohne eigenes Einkommen.

Nähere Einzelheiten zur Zahlungsweise sowie Art und Umfang des Unterrichts regelt ein gesonderter Unterrichtsvertrag, den der Vorstand mit der Schülerin / dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten schließt.

Ein Anspruch auf die Erteilung von Unterricht besteht nicht.

§ 6 Die Unterrichtsverträge können wie folgt gekündigt werden:

- innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) zum Monatsende;
- danach mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals.

Die Kündigung muss bis zum dritten Werktag desselben Quartals schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die aktuellen Kontaktdaten des Vorstandes sind der Homepage des Jugendorchesters Stadt Karlsruhe e. V. zu entnehmen.

- für das Jugendorchester Stadt Karlsruhe besteht ein Kündigungsrecht zum Monatsende, wenn und sobald die Schülerin / der Schüler mit zwei monatlichen Anteilen für die Unterrichtskosten im Rückstand ist oder wenn die Schülerin / der Schüler innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten mindestens dreimal dem Unterricht ohne Entschuldigung ferngeblieben ist.

§ 7 Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten den Jugendlichen / jungen Erwachsenen Musikinstrumente zur Verfügung. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ist hierfür ein Kostenanteil zu entrichten.

Die monatliche Miete beträgt zurzeit 10 Euro. Die Schülerin / der Schüler haftet für, während der Dauer der Ausleihe, entstandene Schäden. Nähere Einzelheiten regelt ein gesonderter Mietvertrag, den der Vorstand mit der Schülerin / dem Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten schließt.

Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten kann der Verein auf Antrag einen Zuschuss zu anfallenden Reparaturkosten gewähren. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

Die Festlegung der monatlichen Mietkosten erfolgt jährlich durch den Vorstand.

§ 8 Schülerinnen / Schüler, die einen vom Verein subventionierten, Musikunterricht erhalten oder ein Instrument gemietet haben, sind in besonderem Maße verpflichtet, sich für das Orchester einzusetzen und regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen teilzunehmen. Kommt eine Schülerin / ein Schüler dieser Verpflichtung mehr als dreimal jährlich nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die Subventionen für den Musikunterricht mit sofortiger Wirkung zu kürzen. Dabei sind Fehlzeiten wegen nachgewiesener Erkrankung oder wegen wichtiger schulischer oder beruflicher Gründe nicht zu berücksichtigen. Wenn die Schülerin / der Schüler ihren / seinen Verpflichtungen über einen angemessenen Zeitraum (mindestens drei Monate) wieder nachgekommen ist, kann die Kürzung auf Antrag zurückgenommen werden.